



Verbandsgemeinde **An der Finne**

Der Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde An der Finne Bahnhofstraße 2a D - 06647 Bad Bibra

Per E-Mail
Maik.sandmueller@piraten-lsa.de

Es berät Sie: Petra Beck
Durchwahl: 034465 60232
E-Mail: leibiger@vgem-finne.de
Internet: www.vgem-finne.de

Ihr Schreiben vom Ihr Aktenzeichen

Az.: 32 83 02/ 13
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Datum: 31.07.2013

Vollzug des Straßenrechts;

Sondernutzungserlaubnis an die Piratenpartei Deutschland zur Plakatierung im öffentlichen Straßenraum anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Die Verbandsgemeinde An der Finne erlässt namens und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden folgenden

Bescheid:

1. Der Piratenpartei Deutschland wird auf Antrag vom 22.07.2013 die Erlaubnis erteilt, in den Ortsdurchfahrten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde An der Finne in der Zeit vom 12.08. bis 06.10.2013 für die Wahl zum Deutschen Bundestag 46 Plakate (doppelseitig) gemäß Anlage 1 aufzustellen oder anderweitig anzubringen.
2. Der Bescheid ergeht mit folgenden Auflagen:
 - a) Die Erlaubnisnehmerin hat die Plakate so anzubringen und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.
 - b) Die Wahlwerbung darf Plakate von anderen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern nicht verdecken.
 - c) An Straßenbeleuchtungsmasten aus Stahlrohr dürfen durch Befestigung von Plakaten keine Schäden entstehen. In den **Orten Bucha und Herrengosserstedt** ist das Anbringen von Wahlplakaten an Straßenbeleuchtungsmasten **nicht erlaubt**. Gegen das Anbringen von Plakaten an Holz- oder Stahlgittermasten bestehen keine Einwände. Hierzu muss aber ggf. die Genehmigung der Eigentümer der Masten eingeholt werden. Plakataufsteller müssen gegen Umstürzen gesichert sein.
 - d) Die Plakate sind so anzubringen, dass sie die Zügigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs, einschließlich des Fußgängerverkehrs, nicht beeinträchtigt.

Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde An der Poststraße, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga, Gemeinde Finne, Gemeinde Finneland, Gemeinde Kaiserpfalz, Gemeinde Lanitz-Hassel-Tal

Postanschrift
Bahnhofstraße 2a
06647 Bad Bibra

Sitz Bad Bibra
Telefon: (03 44 65) 6 02-0
Telefax: (03 44 65) 6 02-14

Außenstelle Eckartsberga
Telefon: (03 44 67) 3 02-0
Telefax: (03 44 67) 3 02-19

Sprechzeiten
Dienstag 9-12 / 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 / 13-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr



- e) Alle Plakate sind gut sichtbar mit einem Plakataufkleber der Verbandsgemeinde An der Finne zu versehen.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
4. Für diesen Genehmigungsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

Begründung:

I.

1. Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde An der Finne sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA, § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG sachlich und gemäß § 1 Absatz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten zuständig.
2. Dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vom 22.07.2013 war zu entsprechen, da die zu genehmigende Nutzung nicht mehr dem genehmigungsfreien Gemeingebrauch einer öffentlichen Straße entspricht, alle betroffenen Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden und politische Parteien in Wahlkampfzeiten grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis haben.
 - a) Das Aufstellen von Informationsständen und Plakaten mit politischen Informationen im öffentlichen Verkehrsraum ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Weder Artikel 5 GG noch die Sonderstellungen der politischen Parteien nach Artikel 21 GG zwingt dazu, die Verbreitung politischer Informationen unter Verwendung von Ständen, Gestellen oder Plakatträgern dem erlaubnisfreien Gemeingebrauch zuzurechnen oder das in den Straßengesetzen zur Kontrolle gewählte Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzung durch eine bloße Anzeigepflicht zu ersetzen.
 - b) In Wahlkampfzeiten begrenzen aber Artikel 5 und 21 GG das Ermessen der Gemeinden, welches diesen bei der Entscheidung über Sondernutzungserlaubnisse zusteht. Sie gibt in der Regel den politischen Parteien einen Anspruch darauf, in – nach Umfang und Aufstellungsort – angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung zu ermöglichen. Der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzung besteht aber nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität und unterliegt zudem dem Grundsatz der „abgestuften Chancengleichheit“. Es ist also zu berücksichtigen, dass noch weitere politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber in den einzelnen Gemeinden Wahlwerbung durchführen möchten und einigen Parteien dabei eindeutig größeres Gewicht zukommen muss als anderen.
Die hier bewilligte Anzahl von Plakaten in den Mitgliedsgemeinden entspricht der Berücksichtigung der abgestuften Chancengleichheit. Die Aufteilung der vorhandenen Kapazität erfolgte nach dem Ergebnis der Bundestagswahl 2009.
Somit ergibt sich eine Anzahl, laut dem Antrag vom 22.07.2013., von 46 Plakaten zur Wahl des Deutschen Bundestages. Die Berechnung erfolgte nach dem Prinzip der Höchstzahlen ausgehend von der Anzahl der Parteien, Wählergruppen oder Wählervereinigungen, die sich zur Wahl stellen.

II.

1. Die Erteilung der Auflagen beruht auf § 18 Abs. 2 StrG LSA, § 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG.
2. Die Kostenentscheidung ergeht im eigenen Namen der Verbandsgemeinde An der Finne und ergibt sich aus § 1 der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde An der Finne.

Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde An der Poststraße, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga, Gemeinde Finne, Gemeinde Finneland, Gemeinde Kaiserpfalz, Gemeinde Lanitz-Hassel-Tal

Postanschrift
Bahnhofstraße 2a
06647 Bad Bibra

Sitz Bad Bibra
Telefon: (03 44 65) 6 02-0
Telefax: (03 44 65) 6 02-14

Außenstelle Eckartsberga
Telefon: (03 44 67) 3 02-0
Telefax: (03 44 67) 3 02-19

Sprechzeiten
Dienstag 9-12 / 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 / 13-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr



Nach § 1 Abs. 1 VerwKostS erhebt die Verbandsgemeinde An der Finne als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis Gebühren und Auslagen, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die Kostenfestsetzung beruht auf §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 VerwKostS i. V. m. lfd. Nr. 11.2 des Kostentarifs. Danach beträgt die Gebühr für eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrG LSA 7,00 Euro bis 30,00 Euro. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Davon ausgehend beträgt die Gebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis 15,00 Euro.

Bitte überweisen Sie die Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des Az. 32 83 02-13 auf das Konto der Verbandsgemeinde An der Finne

Kontonummer: 8 904 405

Bankleitzahl: 800 937 84

bei der Volksbank Halle (Saale),

oder zahlen Sie die Gebühr bar in der Kasse der Verbandsgemeinde An der Finne zu den bekannten Sprechzeiten ein.

Über die Sondernutzungsgebühren der einzelnen Gemeinden ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch gegen die Ziffern 1 und 2 des Bescheides ist bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, diese gesetzlich vertreten durch die Verbandsgemeinde An der Finne, Bahnhofstraße 2 a in 06647 Bad Bibra schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch gegen die Ziffern 3 und 4 des Bescheides ist bei der Verbandsgemeinde An der Finne, Bahnhofstraße 2 a in 06647 Bad Bibra schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Beck

Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde An der Poststraße, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga, Gemeinde Finne, Gemeinde Finneland, Gemeinde Kaiserpfalz, Gemeinde Lanitz-Hassel-Tal

Postanschrift
Bahnhofstraße 2a
06647 Bad Bibra

Sitz Bad Bibra
Telefon: (03 44 65) 6 02-0
Telefax: (03 44 65) 6 02-14

Außenstelle Eckartsberga
Telefon: (03 44 67) 3 02-0
Telefax: (03 44 67) 3 02-19

Sprechzeiten
Dienstag 9-12 / 14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 / 13-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr



Anteilige Kapazität der Wahlplakate für die Bundestagswahl
für die Partei: Piratenpartei
im Bereich der Verbandsgemeinde An der Finne

Gemeinde	Anzahl der möglichen Wahlplakate
1. Bad Bibra	
Bad Bibra	2
Steinbach	1
Altenroda	1
Bergwinkel	1
Birkigt	1
Golzen	2
Kalbitz	0
Krawinkel	1
Thalwinkel	1
Wallroda	0
Wippach	1
	11
2. Eckartsberga	
Eckartsberga	4
Burgholzhausen	1
Niederholzhausen	0
Tromsdorf	1
Thüsdorf	0
Millingsdorf	0
Seena	0
Marienthal/ Funkturm	2
Lißdorf	1
	9
3. An der Poststraße	
Braunsroda	1
Burgheßler	1
Frankroda	1
Gößnitz	1
Herrengosserstedt	1
Pleismar	0
Schimmel	0
Wischroda	1
	7
4. Finne	
Billroda	1
Lossa	1
Tauhardt	1
	3
5. Finnland	

Borgau	0
Kahlwinkel	1
Marienroda	1
Saubach	2
Steinburg	1
	5
6. Finneland	
Benndorf	1
Gernstedt	0
Hohndorf	0
Niedermöllern	1
Obermöllern	0
Pomnitz	0
Poppel/ Taugwitz	1
Rehehausen	1
Spielberg	0
Zäckwar	0
	5
7. Kaiserpfalz	
Allerstedt	1
Bucha	1
Memleben	2
Wendelstein	1
Wohlmirstedt	1
Zeisdorf	0
	6